

06.04.2022

Keine Änderungen in der Landesverordnung für WfbM und TAF

Mit der neuen "Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen" vom 01. April 2022 treten keine wesentlichen Veränderungen für die Bereich der Werkstätten und Tagesförderstätte in Kraft.

Die Maskenpflicht bleibt bestehen. Der Zutritt zu den Einrichtungen ist grundsätzlich nur Personen mit einer medizinischen Gesichtsmaske der Standards KN95/N95 oder FFP2 ohne Ausatemventil möglich.

Weiter ist der Zutritt nur Menschen möglich, die geimpft oder genesen sind und über einen entsprechenden Nachweis verfügen, bzw. ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (max. 48 Stunden alt) mittels Nukleinsäurenachweis (PCR; PoC-PCR) vorlegen können. In den Werkstätten werden auch weiterhin zweimal wöchentlich Antigen-Schnelltest durchgeführt.

Klartext:

Masken werden wie bisher weiter getragen und getestet wird auch noch!